

Theresa Reinold

Dialogue de sourds? Über die (Un)Möglichkeit des interdisziplinären Dialogs zwischen Völkerrechtlern und Politikwissenschaftlern

Ein Tagungsbericht

»Legitimacy is an unnecessary category in international law.«

»Legitimacy is pure PR.«

»Political scientists are hackers.«

1. Einleitung

Derartige Äußerungen einiger teilnehmender Völkerrechtler des Symposiums »Legitimacy in International Law«¹ repräsentierten sicherlich nicht die Meinung der gesamten Teilnehmerschaft der Konferenz; sie verweisen aber auf eine ausgeprägte akademische Entfremdung zwischen der Völkerrechtswissenschaft und der Disziplin der Internationalen Beziehungen (IB). Obwohl Völkerrechtler und IB-Wissenschaftler ähnliche Themen bearbeiten und über eine Reihe gemeinsamer Forschungsinteressen verfügen, ist ihr Verhältnis gekennzeichnet von Berührungsängsten und Missverständnissen, die – je nach Denkschule – isolationistische Tendenzen unterschiedlicher Stärke befördern. In seinem Klassiker *How Nations Behave: Law and Foreign Policy* bezeichnet Louis Henkin ihren Dialog als einen *dialogue de sourds*. Angesichts der Tatsache »[that] both purport to be looking at the same world« bedauert Henkin »that they should not, at the least, hear each other« (Henkin 1979: 4).

Der vorliegende Tagungsbericht nimmt das Symposium »Legitimacy in International Law« zum Anlass, die Ursachen der interdisziplinären Kommunikations- und Kooperationsprobleme zu reflektieren. Zwar wurde auch während des Symposiums – unter anderem von Helen Keller und Rein Müllerson – vereinzelt die Meinung geäußert, die Völkerrechtswissenschaft solle sich nicht von anderen Disziplinen isolieren, doch von Worten zu Taten ist es nach wie vor ein weiter Weg. Primäre Kooperationshindernisse, so die These, sind disziplinäre Eitelkeiten, das Fehlen eines gemeinsamen Fachjargons sowie die mangelnde Bereitschaft beider Seiten, sich auf die akademische Kultur der jeweils anderen Seite einzulassen. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass es in jüngeren Jahren eine Reihe von interdisziplinären For-

1 Das Symposium fand am 13. und 14. Juni 2006 am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg statt.

schungsanstrengungen auf beiden Seiten gab, die vor allem von institutionalistischen und konstruktivistischen IB-Wissenschaftlern sowie von Vertretern des *liberal anti-pluralism* und der *critical legal studies* vorangetrieben wurden. Die These eines akademischen Isolationismus ist daher nur mit Bezug auf die konservativen Theorieschulen beider Disziplinen (Rechtspositivisten bzw. (Neo)Realisten) aufrechtzuerhalten; sie muss allerdings qualifiziert werden im Hinblick auf die Arbeiten weniger traditionalistischer Denkschulen wie der oben erwähnten. Kapitel 3 diskutiert einige dieser interdisziplinären Forschungsansätze. Zunächst werden jedoch die Diskussionsschwerpunkte des Symposiums skizziert. Sodann sollen – ausgehend von den akademischen Divergenzen, die sich während der Konferenz herauskristallisiert haben – weitergehende Überlegungen zu Problemen und Chancen der interdisziplinären Kooperation angestellt werden. Spezifischere Beiträge, wie beispielsweise zu Verhaltenskodizes² oder der Legitimität von Counter-Terrorismus Maßnahmen des UN-Sicherheitsrats,³ können daher nicht in aller Ausführlichkeit behandelt werden – vielmehr werden im Folgenden die disziplinübergreifenden Hauptdiskussionsstränge an der Schnittstelle von politischer Theorie, Völkerrechtslehre und IB im Mittelpunkt stehen.

In einer Reihe von Beiträgen, die zum Thema interdisziplinäre Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren veröffentlicht worden sind, haben Vertreter beider Lager die Chancen fächerübergreifender Forschungsanstrengungen vorsichtig optimistisch eingeschätzt. So beobachten Robert Keohane und Chandra Lekha Sriram beispielsweise eine zunehmende Konvergenz der Forschungsagenden (Keohane 1997: 488; Sriram 2006: 467), während Anne-Marie Slaughter et al. darauf hinweisen, dass für Politikwissenschaftler das »I word« nicht länger Tabu sei (Slaughter et al. 1998: 367). Charlotte Ku et al. hingegen sind skeptisch: »There has been more smoke than fire – and more calls for research than actual research that responds to such pleas, even when promising lines of inquiry are identified« (Ku et al. 2001: 5). Trotz der Einsicht, dass durch Kooperation neue Forschungsfelder erschlossen werden könnten, ist die praktische Umsetzung dieser Erkenntnis demnach zu zögerlich und unzureichend erfolgt. Völkerrechtler und Politikwissenschaftler publizieren weiterhin in unterschiedlichen Fachzeitschriften, besuchen unterschiedliche Konferenzen und arbeiten in unterschiedlichen Forschungsprojekten. Das Symposium des Max-Planck-Instituts könnte daher als Versuch verstanden werden, diese Kluft zumindest ansatzweise zu überwinden. Geladen waren, neben einer Mehrheit von Rechtspositivisten, eine Reihe weniger traditionalistischer Völkerrechtler sowie mit Robert O. Keohane ein Schwergewicht der IB.

2 Siehe hierzu die Beiträge von Helen Keller und Armin von Bogdandy.

3 Siehe die Beiträge von Erika de Wet, Georges Abi-Saab, Anthony D'Amato und Alain Pellet.

2. Symposium: »Legitimacy in International Law«

Das Konzept der Legitimität ist der interdisziplinären Analyse besonders zugänglich, da es an der Schnittstelle einer Reihe benachbarter Disziplinen liegt. Neben der Soziologie und der Politischen Theorie tangiert es die (Völker-)Rechtslehre und die Internationalen Beziehungen. Da dem Facettenreichtum des Begriffs im Rahmen dieses Beitrags nicht Genüge getan werden kann, werden zwei Diskussionsschwerpunkte vertieft behandelt, anhand derer sich die akademische Demarkationslinie zwischen Völkerrechtlern und IB-Wissenschaftlern besonders gut hervorheben lässt: Zum einen wurden die Quellen, aus denen sich die Legitimität internationaler Normen und internationaler Institutionen speist, intensiv diskutiert. Präziser gefasst ging es um die Frage, ob allgemeiner Staatenkonsens nach wie vor eine akzeptierte Legitimierungsquelle des Völkerrechts darstellt. Zum anderen soll das Verhältnis zwischen Legitimität, Legalität, Subjektivität und Objektivität beleuchtet werden.

2.1. Die Quellen der Legitimität internationaler Institutionen – souveräne Gleichheit vs. demokratisches Privileg

Der erste Problembereich wurde ausführlich in Robert Keohanes Präsentation behandelt, die der Frage nachging, unter welchen Bedingungen internationale Institutionen als legitim betrachtet werden können. Die Stoßrichtung des Vortrags war dabei eindeutig normativ, d. h. Keohanes Ziel war nicht die deskriptive Analyse geltenden Rechts, sondern die Skizzierung eines angestrebten Rechtszustands. Keohanes Vorschlag, die Zustimmung demokratischer Staaten als Legitimitätsquelle internationaler Institutionen höher einzustufen als allgemeinen Staatenkonsens, wurde von einigen der anwesenden Völkerrechtler mit augenfälligem Stirnrunzeln aufgenommen. Mit der Betonung qualitativer Unterschiede zwischen demokratischen und nicht-demokratischen Staaten stellte Keohane ein konstitutives Element der internationalen Rechtsordnung – das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten, welches unabhängig von ihrer inneren Verfasstheit gilt – offen in Frage. Zwar galt das Konzept der souveränen Gleichheit zu keiner Zeit absolut – man denke nur an die Heilige Allianz oder den *standard of civilization*.⁴ Dies anzuerkennen bedeutet jedoch nicht, die Nützlichkeit des Konzepts als rechtliche Fiktion und Ordnungsprinzip der zwischenstaatlichen Beziehungen in Frage zu stellen. Eine Norm verliert nicht durch vereinzelte Regelbrüche ihren Status als weithin akzeptierter Verhaltensstandard, sondern dadurch, dass ihre Legitimität – und somit ihr *compliance pull* – unterminiert werden. Genau darin jedoch lag die Intention des Keohaneschen Arguments, nämlich die Daseinsberechtigung der Norm der souveränen Gleichheit als solche in Frage zu stellen und durch eine andere Norm – die der Privilegierung demokratischer Staaten – zu ersetzen.

4 Zur Zivilisationsidee im Völkerrecht siehe Grewe (1984: 520-535); zur Heiligen Allianz siehe Grewe (1984: 502-510).

Statt jedoch mögliche Konsequenzen der Privilegierung demokratischer Staaten für das Prinzip der souveränen Gleichheit zu diskutieren, beschränkte Keohane sich darauf, drei mögliche Legitimitätsquellen internationaler Institutionen zu analysieren: (1) Allgemeinen Staatenkonsens, (2) den Konsens demokratischer Staaten sowie (3) globale Demokratie. Keohane verwarf das Kriterium des allgemeinen Staatenkonsenses als unzureichend für die Legitimierung internationaler Institutionen und ihrer Entscheidungen. Die Leichtigkeit, mit der er sich eines der zentralen Pfeiler der internationalen Rechtsordnung entledigte, irritierte viele Konferenzteilnehmer. Die Teilhabe der Staaten an der Schaffung ihrer rechtlichen Verpflichtungen ist das Herzstück des Konzepts der souveränen Gleichheit, wie Helen Keller in ihrem Beitrag betonte. Allerdings haben sowohl die Proliferation neuer Interventions-titel in den Neunzigern (Krisch 2005: 395) als auch die Herausbildung des Konzepts *sovereignty as responsibility* die Legitimität der Norm der souveränen Gleichheit nachhaltig korrodiert. Die Denkschule, die das intellektuelle Fundament dieser Entwicklungen liefert, firmiert unter dem Etikett des *liberal anti-pluralism* (Simpson 2001: 571). Dessen Vertreter – u. a. Anne-Marie Slaughter (1995, 2004) und Fernando Tesón (1998) – kritisieren den pluralistischen Ansatz der UN-Charta, welcher im Sinne eines *laissez faire*-Liberalismus hochgradig illiberale Elemente innerhalb der Staatengemeinschaft toleriert. Liberale Anti-Pluralisten streben danach, qualitative Unterscheidungen zwischen Staaten einzuführen (demokratisch vs. undemokratisch; *rogue states* bzw. *state sponsors of terrorism* vs. zivilisierte Staaten; *responsible* vs. *irresponsible regimes* etc.) mit entsprechend abgestuften Souveränitätsrechten. Georges Abi-Saab, der sich in seinem Beitrag mit der Legitimität der exekutiven und legislativen Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auseinandersetzte, fand deutliche Worte der Kritik für das Gedankengut der liberalen Anti-Pluralisten und den dadurch beförderten Interventionismus. Abi-Saab betonte, dass das *billiard ball model* der internationalen Beziehungen, welches den Staaten eine »obligation of abstention« auferlege, nach wie vor Gültigkeit besitze. Keohane hingegen kritisierte diese klassische Sichtweise der zwischenstaatlichen Beziehungen, den sogenannten »Pedigree view« des Völkerrechts, als überholt, da er die interne Verfasstheit von Staaten ignoriere und an einer konsensualen und egalitären Völkerrechtsordnung festhalte. Keohane wies darauf hin, dass undemokratische Regime, die systematisch die Menschenrechte ihrer Bürger verletzen und daher selbst an einem Legitimitätsdefizit litten, schlechterdings nicht als Legitimitätsquelle internationaler Institutionen dienen könnten:

»To assert that state consent, regardless of the character of the state, is sufficient for the legitimacy of global governance institutions is to regress to a conception of international order that failed to impose even the most minimal normative requirements on states.« (Keohane: 8)

Die Zustimmung demokratischer Staaten ist laut Keohane zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Legitimierung internationaler Institutionen. Lange Delegationsketten, die mangelhafte Repräsentierung der ärmsten Bevölkerungen sowie die Gefahr des Imperialismus im Gewand der Demokratie erforder-

ten nicht nur die Zustimmung demokratischer Staaten, sondern nicht weniger als globale Demokratie. Keohane konzedierte, dass sich nationale Standards demokratischen Regierens nur schwer auf globaler Ebene verwirklichen ließen, und entwarf daher einen eigenen Legitimitätsstandard für internationale Institutionen, welcher folgende Elemente umfasst: Zunächst müssten internationale Institutionen durch die ständig zu erneuernde Zustimmung demokratischer Staaten legitimiert sein. Ein weiteres Erfordernis sei ihre minimale moralische Akzeptabilität - ein Kriterium, welches deutliche Anleihen an Henry Shues Konzept der *basic human rights* macht (Shue 1980). Weiterhin müssten legitime Institutionen des globalen Regierens ihre institutionelle Integrität sowie ihren relativen Nutzen gegenüber Alternativarrangements unter Beweis stellen (Keohanes Konzept des *comparative benefit* ist gemeinhin unter dem Label *output legitimacy* bekannt). Schlussendlich sollten legitime Institutionen über eine »epistemisch-deliberative« Qualität verfügen, die die Verhandlung – und gegebenenfalls Revision – ihrer institutionellen Zielsetzungen und Rechenschaftskriterien garantiere.

Dieser Flickenteppich größtenteils bekannter und von Keohane lediglich mit neuen Etiketten versehener Legitimitätskriterien machte nicht den eigentlichen Mehrwert der Keohaneschen Präsentation aus. Anerkennung gebührt Keohane vielmehr dafür, dass er in der Anwesenheit einer Phalanx von traditionalistischen Völkerrechtlern eine Ketzerei erster Güte wagte, indem er offen das Konzept der souveränen Gleichheit in Frage stellte und eine rechtliche Anerkennung der Höherwertigkeit demokratischer Staatsformen forderte. Jedoch wäre es wünschenswert gewesen, hätte Keohane sich ausführlicher zu den möglichen Konsequenzen seiner Vorschläge für die internationale Rechtsordnung geäußert. In diesem Kontext hätten insbesondere die Folgen einer Privilegierung demokratischer Staaten für den konsensualen Ansatz in der Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht sowie die mögliche Beförderung von Tendenzen des *hegemonic law-making* (siehe unten) eingehende Betrachtung verdient.

Die Frage nach der Legitimität der Entscheidungen internationaler Institutionen wurde ebenfalls in den Beiträgen Rüdiger Wolfrums, Anthony D'Amatos, Alain Pellets und Erika de Wets beleuchtet. Wie Keohane identifizierte de Wet, die die Legitimität des vom UN-Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschusses behandelte, Integrität, Transparenz und Partizipationsmöglichkeiten als entscheidende Kriterien institutioneller Legitimität – Kriterien, die der Sanktionsausschuss nicht ausreichend erfülle. Das Verhältnis von demokratischem Konsens zur Legitimität internationaler Institutionen wurde in den Beiträgen unterschiedlich bewertet. Während de Wet auf die Schwierigkeit hinwies, nationale demokratische Prozeduren auf internationaler Ebene zu replizieren und Pellet schlicht konstatierte, Demokratie habe keinen Platz im Völkerrecht, analysierte Wolfrum *in extenso* die Legitimitätsdefizite internationaler Institutionen, die aus dem Fehlen einer kontinuierlichen Zustimmung nationaler Parlamente resultierten. Verschärft würden diese Legitimationsprobleme, so Wolfrum, durch die Tendenz internationaler Institutionen, ihre Kompetenzen über den Rahmen ihres ursprünglichen Mandats hinaus auszudehnen. Daraus lässt sich Wolfrums implizite Prämisse ableiten, nämlich dass die Zustim-

mung nationaler Parlamente eine notwendige Bedingung für die Legitimität von internationalen Institutionen ist. Bedenkt man zweitens, dass nicht-demokratische Staaten über keine legitime nationale Legislative verfügen, ergibt sich als logische Conclusio, dass die Zustimmung demokratischer Staaten höher einzustufen ist als die Zustimmung nicht-demokratischer Staaten. Dies wiederum stützt Keohanes These, dass Regierungen, die selbst illegitim sind, internationalen Institutionen keinerlei Legitimität verleihen können. Wolfrum vermied es jedoch, eine eindeutige Antwort auf die sich nun aufdrängende Frage zu geben, ob man demzufolge differenzieren müsse zwischen völkerrechtlichen Normen, die unter demokratischen Staaten ausgehandelt wurden, »and other international law« (Wolfrum: 5).

2.2. Das Verhältnis von Legitimität und Legalität

Das Verhältnis von Legitimität zu Legalität war ebenfalls Gegenstand einer Kontroverse. Neben eher undifferenzierten Diskussionsbeiträgen, denen zufolge Legitimität »pure PR« sei, ein »passe-droit« oder eine »unnecessary category in international law«, gab es auch weniger grobschlächtige Charakterisierungsversuche des Verhältnisses beider Konzepte zueinander, wie beispielsweise im Konferenzbeitrag von Tullio Treves. Einleitend verwies Treves auf die Debatte über die Legalität und Legitimität zwischenstaatlicher Gewaltanwendung, die im Vorfeld des Kosovokriegs neuen Schwung erhalten hatte. »Illegal aber legitim« war eine oft gehörte Einschätzung der NATO-Luftschläge. Diese Aussage insinuiert, dass Legalität lediglich Konformität mit geltendem Recht beschreibt, während Legitimität sich zwar auch aus der *lex lata* ableiten kann, sich aber ebenso aus Werten speisen kann, die positives Recht transzendieren (wie z. B. verschiedenen Naturrechtskonzeptionen) bzw. zu diesem möglicherweise in Widerspruch stehen. Ist Legalität also eine Subkategorie von Legitimität? Oder ist Legitimität bloß schmückendes Beiwerk zur »harten« Kategorie der Legalität, wie Treves' Beitrag zu suggerieren schien:

»when the requirements of legitimacy [...] are satisfied, something is added to »legality«; when they are not satisfied (>illegitimacy<) something is subtracted from it« (Treves: 2).

Als ebenso komplex erwies sich die Frage nach dem Verhältnis von Legitimität, Subjektivität und Objektivität. Treves argumentierte, Legitimität könne sowohl eine subjektive als auch eine objektive Qualität haben. Ersteres sei der Fall, wenn Legitimität auf subjektiven Werturteilen basiere, welche Treves als »values held important by one State or by a group of States« (Treves: 2) definierte, während Letzteres sich auf Legitimitätsbewertungen beziehe, die sich aus »values broadly or generally shared« (Treves: 2) ableiten ließen. Allerdings widerspricht dieses Argument dem in den IB vorherrschenden Verständnis von Legitimität, demzufolge substantielle Legitimität Ausfluss geteilter Normen ist, die wiederum als *kollektive* Standards angemessenen Verhaltens definiert werden. Ein konstitutives Merkmal von Legitimität ist also die *Intersubjektivität* der ihr zu Grunde liegenden Normen. Prinzipien, denen diese intersubjektive Qualität fehlt und die daher nicht als weithin geteilte

Verhaltensstandards gelten können, haben nach diesem Verständnis eben genau *keine* legitimierende Funktion.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, wie viele Akteure an die Legitimität eines bestimmten Prinzips glauben müssen, bevor es den Status einer Norm erhält. Anders gesagt: Was ist die kritische Masse von Akteuren, deren Zustimmung notwendig ist, um von einem kollektiven Verhaltensstandard sprechen zu können? Zwei-Drittel der Mitglieder der Staatengemeinschaft? Fünfundsechzig Prozent? Macht es des Weiteren einen Unterschied, *welche* Staaten zustimmen? Ist die Zustimmung Mikronesiens ebenso gewichtig wie die Zustimmung der Vereinigten Staaten von Amerika? Derartige Fragen verdeutlichen, dass die Definition des *tipping point* in der Entwicklung von Normen in den seltensten Fällen eine eindeutige Angelegenheit ist. Treves vermied es jedoch, diese Probleme eingehender zu diskutieren und begnügte sich damit zu betonen, dass Werte weit oder allgemein geteilt sein sollten, um den Test der Objektivität zu bestehen.

Die Definition des *tipping point* ist ein bekanntes Problem bei der Normgenese im Völkergewohnheitsrecht. Die Herausbildung der für die Entstehung gewohnheitsrechtlicher Regeln erforderlichen *opinio juris* , welche Michael Byers als »a diffuse consensus, a general set of shared understandings among States as to the ›legal relevance‹ of different kinds of behavior in different situations« (Byers 1999: 19) definiert, ist das Resultat internationaler Kommunikationsprozesse. In diesen Diskursen bilden sich geteilte Auffassungen über die Legitimität staatlichen Handelns heraus (bzw. ein intersubjektives Verständnis angemessenen Verhaltens, wie es im IB-Jargon heißt). IB-Wissenschaftler, die sich mit der Evolution von Normen befassen, untersuchen also – wissentlich oder unwissentlich – die Entstehung der *opinio juris* . Dies wiederum unterstreicht die Notwendigkeit, völkerrechtliche und politikwissenschaftliche Forschungsstränge im Bereich der Normemergenz zusammenzuführen, weil sonst die Gefahr besteht, dass Erkenntnisse aus der einen Disziplin in der jeweils anderen mit zeitlicher Verzögerung dupliziert und als neue Einsichten verkauft werden. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der im letzten Jahr erschienene Band der Völkerrechtler Jack Goldsmith und Eric Posner, die Altbewährtes aus dem Arsenal (neo-)realistischer IB-Wissenschaftler zur instrumentellen Logik staatlichen Handelns als neue Erkenntnisse über die (Un-)Wirksamkeit völkerrechtlicher Normen anbieten (Goldsmith/Posner 2005: 225f).

Was dieser kurze Überblick über das komplexe Zusammenspiel von Legalität, Legitimität, Subjektivität und Objektivität sicherlich *nicht* leisten konnte und wollte, ist eine Durchleuchtung des Verhältnisses in all seinen Facetten. Vielmehr ging es darum herauszuarbeiten, dass Legitimität – entgegen der Auffassungen einiger Konferenzteilnehmer – tatsächlich eine »highly necessary category in international law« ist. Daniel Bodanskys Beitrag, in dem er sich mit der Legitimierung politischer Autorität im Bereich des Umweltrechts befasste, wusste um den Wert des Konzepts der Legitimität. Dieses sei nicht nur aus theoretischer Sicht von Interesse, so Bodansky, sondern habe handfeste praktische Auswirkungen auf die Wirksamkeit internationaler Umweltnormen, da Legitimität – neben Eigeninteresse und Zwang durch »harte« Macht – eine mögliche *compliance* -Basis des Umweltrechts darstelle.

Recht ist dann mächtig, wenn es als legitim erachtet wird. Normen, die diesen Legitimitätstest nicht passieren, verlieren ihren *compliance pull* und in letzter Konsequenz ihren Status als (Gewohnheits-)Recht. Das Konzept der Legitimität ist also essenziell für ein Verständnis der Entstehung und Transformation von Normen in den internationalen Beziehungen.

3. Probleme und Chancen der interdisziplinären Kooperation

Die oben geschilderten Diskussionen verdeutlichen die Fruchtbarkeit verstärkter interdisziplinärer Kooperation zwischen Völkerrechtlern und Politikwissenschaftlern. Die praktische Umsetzung dieser Einsicht ist jedoch in der Vergangenheit auf eine Reihe von Hürden gestoßen, von denen allerdings keine unüberwindbar ist. Ein oft zitiertes Kooperationshindernis ist die langjährige Dominanz des (neo-)realistischen Paradigmas in den Internationalen Beziehungen. (Neo-)Realisten dichotomisieren Macht und Recht, verweisen Letzteres in das Reich der Utopie und haben somit Völkerrechtlern wenig Anlass gegeben, den Dialog mit ihnen zu suchen (Barcker 2000: 70-76; Kratochwil 2001: 22).

Ebenfalls wenig kooperationsförderlich ist die Tendenz beider Disziplinen, unterschiedliche Fragen zu stellen und auf unterschiedlichen Ebenen zu argumentieren. Während die Politikwissenschaft zum einen *erklären* möchte, zum anderen aber auch die Überwindung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Missstände anstrebt – also sich mit dem normativ Wünschenswerten auseinandersetzt – ist der Rechtspositivismus mit der deskriptiven Analyse geltenden Rechts befasst. Dies verursacht Verwirrung und gegenseitige Frustration. IB-Vertreter finden die Obsession der Rechtspositivisten, möglichst akkurat die Substanz der *lex lata* zu charakterisieren, frustrierend. Völkerrechtler zeigen sich indes verärgert über das Verwischen der Linien zwischen dem *Ist* und dem *Soll* in politikwissenschaftlichen Argumentationslinien, welches sie mangelnder intellektueller Rigorosität zuschreiben. Derartige Missverständnisse könnten jedoch schon allein dadurch vermieden werden, dass Politologen explizieren, auf welcher Ebene sie argumentieren – politisch/normativ/rechtlich – und ob sie geltendes Recht (*lex lata*) oder einen erstrebenswerten Rechtszustand (*de lege ferenda*) diskutieren.

Ein weiteres Kooperationshindernis ist die Unwilligkeit beider Lager, sich mit dem Fachjargon der jeweils anderen Seite vertraut zu machen:

»Members of the two cultures thoroughly ensconce themselves in ›different language communities‹ [...] essential concepts like *opinio juris*, epistemic community, *jus cogens*, soft law, *rebus sic stantibus*, and hegemonic stability are generally meaningful for scholars only of one discipline or the other« (Beck 1996: 18).

Die Bedeutung derartiger Sprachbarrieren wurde auch im Verlauf des Heidelberger Symposiums allzu deutlich, wie die Aussage eines Podiumsteilnehmers unterstrich, welcher Politikwissenschaftler als »Hacker« bezeichnete, die mit ihrem disziplinären Jargon das »Computersystem« der Völkerrechtler kontaminierten. Es erscheint jedoch einigermaßen lächerlich, dass divergierende Terminologien ein rea-

les Hindernis für interdisziplinäre Kooperation sein sollten. *It ain't rocket science* – sowohl politologische als auch juristische Fachterminologien sind erlernbar, guten Willen vorausgesetzt.

Glücklicherweise sind weder die Völkerrechts- noch die IB monolithische Disziplinen. Beide vereinen eine Reihe heterogener Denkschulen, von denen einige dem interdisziplinären Austausch eher zugeneigt sind als andere. So wenig das Feld der Völkerrechtslehre nur von Rechtspositivisten bevölkert wird, wird die Politikwissenschaft allein vom Zepter der realistischen und neorealistischen Theorieschulen regiert. Auf Seiten der Völkerrechtslehre ist es vor allem die Schule von New Haven, die sich mit der von ihr entwickelten *policy-oriented jurisprudence*, welche rechtsfremde Faktoren wie Macht, Interessen, und Werte in die juristische Analyse zu inkorporieren sucht, der Politikwissenschaft geöffnet hat.⁵ Die interdisziplinären Bemühungen der Schule von New Haven waren und sind jedoch nach wie vor Gegenstand scharfer Kritik. Diese richtet sich primär gegen die Verwischung der Unterschiede zwischen dem *is* und dem *ought*, zwischen politisch/normativer und rechtlicher Betrachtungsweise (Fischer-Lescano/Liste 2005: 220f) – ein Vorwurf, der auch während des Heidelberger Symposiums mehrfach laut wurde.

In ähnlicher Weise wie die Schule von New Haven sucht auf Seiten der IB der Konstruktivismus die künstliche Dichotomie zwischen Macht und Recht zu dekonstruieren. Viele Autoren, die sich in den vergangenen Jahren zu den Aussichten interdisziplinärer Kooperation geäußert haben, zitieren allerdings die Regimetheorie als klassisches Beispiel erfolgreicher fächerübergreifender Zusammenarbeit (Abbott 1989: 338; Slaughter-Burley 1993: 206), während das interdisziplinäre Potenzial des Konstruktivismus lange unerwähnt blieb. Dies ist umso verwunderlicher, als die vielfältigen konstruktivistischen Forschungsprojekte zum Lebenszyklus von Normen diese Denkschule als einen natürlichen Kooperationspartner der Völkerrechtswissenschaft erscheinen lassen:

»International law [...] has been ignored by IR scholars for decades, yet customary international law is norms, and empirical research in IR is, again, demonstrating that these legal norms have powerful behavioral effects [...] Understanding which norms will become law [...] would seem, again, to be a crucial topic of inquiry that lies at the nexus of law and IR« (Finnemore/Sikkink 1998: 916).

Hohes interdisziplinäres Potenzial liegt beispielsweise in der Erforschung der Interaktion von Macht und Normen im Prozess der Schaffung von Völkergewohnheitsrecht. Wie bereits erwähnt, beackern Konstruktivisten, die sich mit Fragen der Normemergenz und der Herausbildung intersubjektiver Standards angemessenen Verhaltens befassen, und Völkerrechtler, die die Entstehung von *opinio juris* in der Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht analysieren, das gleiche Feld. Neben der Formierung einer gemeinsamen Rechtsauffassung ist die Staatenpraxis das zweite konstitutive Element von Völkergewohnheitsrecht. »Praxis« ist wiederum ein zentrales Konzept der konstruktivistischen IB-Theorie. Der Konstruktivismus nimmt die Ko-Konstituiertheit von Akteuren und Strukturen an, d. h. Akteure tragen durch

5 Sandra Voos (2000) setzt sich in ihrer Dissertation kritisch mit den Thesen dieser Theorieschule auseinander.

Diskurse und Praktiken zur Produktion, Reproduktion und Transformation der internationalen (normativen) Struktur bei. Gleichzeitig übt die internationale Struktur einen regulativen wie konstitutiven Einfluss auf die Identitäten und Praktiken der Akteure aus. Die Ko-Konstituiertheit von Akteuren und Strukturen zu akzeptieren bedeutet aber auch, das Völkerrecht nicht als statisches Regelwerk, sondern als einen dynamischen Prozess zu begreifen. Die Untersuchung dieser Dynamik, d. h. die Identifikation der Mechanismen, durch die die normative Struktur des internationalen Systems – wie beispielsweise die Institution der Souveränität – (re)produziert und transformiert wird sowie die Interaktion von Macht und Recht in diesem Prozess bieten einen idealen Ansatzpunkt interdisziplinärer Forschungsanstrengungen (Slaughter et al. 1998: 389). Zwar basiert die Schaffung von Rechtsnormen auf der formalen Annahme prozeduraler Gleichheit, *de facto* jedoch beeinflussen Unterschiede in der internationalen Machtverteilung durchaus die Entwicklung des internationalen (Gewohnheits)Rechts bzw. der Struktur des internationalen Systems. Der Faktor Macht ist in der Analyse von Normevolutionsprozessen jedoch lange Zeit vernachlässigt worden – zum einen, weil das Gros der Völkerrechtler nach wie vor am Prinzip der souveränen Gleichheit festhält, zum anderen, weil IB-Vertreter jeglicher Couleur Macht und Recht lange als zwei sich gegenseitig ausschließende Kategorien begriffen haben. Diese krude Dichotomie verkennt jedoch das komplexe Zusammenspiel beider Faktoren. So ist das Völkerrecht zugleich Instrument und Hegung der Mächtigen: »international law is *both* an instrument of power and an obstacle to its exercise; it is always apology *and* utopia« (Krisch 2005: 371).

Diese Einsicht hat sich die Schule des Neo-Gramscianismus zu eigen gemacht, deren Vertreter die intellektuelle und moralische *leadership*, welche mächtige Staaten durch die internationale Diffusion ihrer eigenen Wertvorstellungen ausüben, als eine so wichtige wie komplexe Dimension hegemonialer Machtausübung verstehen (Ikenberry/Kupchan 1990: 283). Die Beziehung zwischen hegemonialer Macht und internationalen Normen steht ebenfalls im Mittelpunkt des völkerrechtlichen Konzepts des *hegemonic law-making*, dessen Grundannahmen sich wie folgt zusammenfassen lassen:

»The hegemon promotes, by word and deed, new rules of law [...] It is generally averse to limiting its scope of action [...] and disregards, when inconvenient, customary international law, confident that its breach will be hailed as a new rule. Substantively, HIL [hegemonic international law] is characterized by indeterminate rules – whose vagueness benefits primarily (if not solely) the hegemon – recurrent projections of military force, and interventions in the internal affairs of others nations« (Alvarez 2003: 873).

Der unbegrenzten Manipulation des Völkerrechts durch den Hegemon steht neben dem Prinzip der souveränen Gleichheit die relative Trägheit existierender Normen entgegen, die das Resultat langwieriger Sozialisationsprozesse sind und daher nicht ad hoc geändert werden können. Das Konzept des *hegemonic law-making* erkennt jedoch an, dass trotz des formal geltenden Prinzips des Staatenkonsenses mächtige Staaten einen *de facto* Vorteil im Prozess der Schaffung gewohnheitsrechtlicher Normen genießen. So befindet Charles De Visscher:

»Every international custom is the work of power [...] The slow growth of international custom has been compared with the gradual formation of a road across vacant land ...

Among the users are always some who mark the soil more deeply with their footprints than others, either because of their weight, which is to say their power in this world, or because their interests bring them more frequently this way« (De Visscher 1968: 154f).

Die Effekte des *hegemonic law-making* werden beispielsweise sichtbar in der Re-Interpretation des Souveränitätsbegriffs, die in den letzten Jahren vor allem durch die Interventionspolitik westlicher Staaten betrieben wurde. Die Institution der Souveränität ist ein zentrales Strukturelement des internationalen Systems. Die Normen, die in der Institution der Souveränität gebündelt sind, konstituieren die zentralen Parameter legitimen staatlichen Handelns. Mit der Popularisierung des Konzepts *sovereignty as responsibility* hat die Institution der Souveränität in den vergangenen Jahren eine Re-Interpretation erfahren, die potenziell weit reichende Auswirkungen auf die Regeln zwischenstaatlicher Gewaltanwendung und das Prinzip der souveränen Gleichheit hat. Ein faszinierendes interdisziplinäres Projekt wäre daher die Erforschung der Kräfte, die diese Rekonstruktion des Souveränitätsbegriffs vorantreiben sowie die Klärung der Frage, wie sich die Macht der Normen und die Normen der Mächtigen in diesem Prozess zueinander verhalten.

4. *Ausblick*

Im Jahr 1998 sahen Slaughter, Tulumello und Wood – ermutigt durch die Beobachtung dass »the disciplines represent different faces of and perspectives on the same empirical and/or intersubjective phenomena« (Slaughter et al. 1998: 393) – eine neue Ära interdisziplinärer Kooperation heraufziehen. Im Rückblick erscheint diese Prognose jedoch ein wenig zu optimistisch. Akademische Insularität dominiert nach wie vor, trotz einer Reihe von Versuchen, den disziplinären Trenngraben zu überwinden, wie die Diskussionen im Rahmen des Max-Planck-Symposiums verdeutlichten. Den Slaughterschen Optimismus in Bezug auf das Heraufdämmern einer neuen Ära nicht zu teilen, heißt jedoch nicht automatisch, Henkins Skeptizismus, der in dem eingangs zitierten »Dialog der Tauben« zum Ausdruck kommt, zuzustimmen. Angesichts der oben erwähnten interdisziplinären Anstrengungen neueren Datums und angesichts der zunehmenden Akzeptanz konstruktivistischer Thesen in den IB als Ganzes scheint es vielmehr angemessen, von einem Dialog unterschiedlicher Kulturen zu sprechen, die sich – angetrieben durch das gemeinsame Forschungsinteresse – trotz kultureller Differenzen und sprachlicher Barrieren – einander vorsichtig annähern. Ziel der vorangegangenen Ausführungen war es, bestehende Kooperationshindernisse aufzuzeigen, gleichzeitig aber zu verdeutlichen, dass diese nicht unüberwindbar sind. Die Integration von Erkenntnissen aus der Völkerrechtswissenschaft und den IB hat das Potenzial, einen realen wissenschaftlichen Mehrwert zu produzieren. Die Nutzung dieses Mehrwerts wird jedoch allzu oft durch disziplinäre Eitelkeiten verhindert. Letztlich aber ist nicht Eitelkeit der Motor wissenschaftlichen Fortschritts, sondern genuine Neugierde.

Tagungspapiere

- Abi-Saab, Georges* (Institut des Hautes Etudes Internationales, Genf/WTO Appellate Body, Genf): The Security Council as Legislator and as Executive in its Fight against Terrorism and against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction: The Question of Legitimacy.
- Bodansky, Daniel M.* (University of Georgia, Athens): Normativity and Legitimacy in International Law.
- D'Amato, Anthony* (Northwestern University, Chicago): Legitimacy of Legislative and Executive Actions of International Institutions: A Counter Position.
- De Wet, Erika* (Universität Amsterdam): The Security Council as Legislator/Executive in its Fight against Terrorism and against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction: The Question of Legitimacy – Comment.
- Keller, Helen* (Universität Zürich): Codes of Conduct and their Implementation: The Question of Legitimacy.
- Keohane, Robert O.* (Princeton University): The Legitimacy of Global Governance Institutions.
- Müllerson, Rein* (King's College London): Legitimacy of Judgments of International Courts and Tribunals – Comment.
- Pellet, Alain* (Universität Paris X Nanterre): Legitimacy of Legislative and Executive Actions of International Institutions.
- Treves, Tullio* (Universität Mailand/Internationaler Seegerichtshof, Hamburg): Aspects of Legitimacy of Decisions of International Courts and Tribunals.
- Von Bogdandy, Armin* (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg): Codes of Conduct and their Implementation: The Question of Legitimacy – Comment.
- Wolfrum, Rüdiger* (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg): Legitimacy in International Law: Some Introductory Considerations.

Literatur

- Abbott, Kenneth* 1989: Modern International Relations Theory: A Prospectus for International Lawyers, in: *Yale Journal of International Law* 14: 2, 335-411.
- Alvarez, Jose E.* 2003: Hegemonic International Law Revisited, in: *American Journal of International Law* 97: 4, 873-888.
- Barker, J. Craig* 2000: *International Law and International Relations*, London.
- Beck, Robert J.* 1996: International Law and International Relations: The Prospects for Interdisciplinary Collaboration, in: Beck, Robert J./Clark Arend, Anthony/van der Lugt, Robert D. (Hrsg.): *International Rules: Approaches from International Law and International Relations*, New York, NY, 3-33.
- Byers, Michael* 1999: *Custom, Power, and the Power of Rules: International Relations and Customary International Law*, Cambridge.
- De Visscher, Charles* 1968: *Theory and Reality in Public International Law*, überarbeitete Auflage, Princeton, NJ.
- Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn* 1998: International Norm Dynamics and Political Change, in: *International Organization* 52: 4, 887-917.
- Fischer-Lescano, Andreas/Liste, Philip* 2005: Völkerrechtspolitik. Zur Trennung und Verknüpfung von Politik und Recht der Weltgesellschaft, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 12: 2, 209-249.
- Goldsmith, Jack/Posner, Eric A.* 2005: *The Limits of International Law*, Oxford.
- Grewe, Wilhelm G.* 1984: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden.
- Ikenberry, G. John/Kupchan, Charles A.* 1990: Socialization and Hegemonic Power, in: *International Organization* 44: 3, 283-315.

- Henkin, Louis* 1979: *How Nations Behave: Law and Foreign Policy*, 2. Auflage, New York, NY.
- Keohane, Robert O.* 1997: *International Relations and International Law: Two Optics*, in: *Harvard International Law Journal* 38: 2, 487-502.
- Kratochwil, Friedrich V.* 2001: *Constructivism as an Approach to Interdisciplinary Study*, in: *Fierke, Karin M./Jørgensen, Knud Erik (Hrsg.): Constructing International Relations: The Next Generation*, New York, NY, 13-35.
- Krisch, Nico* 2003: *More Equal than the Rest? Hierarchy, Equality and US Predominance in International Law*, in: *Byers, Michael/Nolte, Georg (Hrsg.): United States Hegemony and the Foundations of International Law*, Cambridge, 135-175.
- Krisch, Nico* 2005: *International Law in Times of Hegemony: Unequal Power and the Shaping of the International Legal Order*, in: *European Journal of International Law* 16: 3, 369-408.
- Ku, Charlotte/Diehl, Paul F./Simmons, Beth A./Dallmeyer, Dorinda G./Jacobson, Harold K.* 2001: *Exploring International Law: Opportunities and Challenges for Political Science Research*, in: *International Studies Review* 3: 1, 3-23.
- Shue, Henry* 1980: *Basic Rights: Subsistence, Affluence, and U.S. Foreign Policy*, Princeton, NJ.
- Simpson, Gerry* 2001: *Two Liberalisms*, in: *European Journal of International Law* 12: 3, 537-571.
- Slaughter-Burley, Anne-Marie* 1993: *International Law and International Relations Theory: A Dual Agenda*, in: *American Journal of International Law* 87: 2, 205-239.
- Slaughter, Anne-Marie* 1995: *International Law in a World of Liberal States*, in: *European Journal of International Law* 6: 4, 503-538.
- Slaughter, Anne-Marie/Tulumello, Andrew S./Wood, Stepan* 1998: *International Law and International Relations Theory: A New Generation of Interdisciplinary Scholarship*, in: *American Journal of International Law* 92: 3, 367-397.
- Slaughter, Anne-Marie/Feinstein, Lee* 2004: *A Duty to Prevent*, in: *Foreign Affairs* 83: 1, 136-150.
- Sriram, Chandra Lekha* 2006: *International Law, International Relations Theory and Post-Atrocity Justice: Towards a Genuine Dialogue*, in: *International Affairs* 82: 3, 467-478.
- Tesón, Fernando R.* 1998: *A Philosophy of International Law*, Boulder, CO.
- Voos, Sandra* 2000: *Die Schule von New Haven. Darstellung und Kritik einer amerikanischen Völkerrechtslehre (Dissertation)*, Berlin.